

I. Maßgebende Bedingungen

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen.

2. Die Geltung von anders lautenden Geschäftsbedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

II. Bestellung

1. Bestellung, Annahme und Lieferabrufe sowie ihre Änderung und Ergänzung erfolgenden in Textform.

2. Mündlich, fernmündlich oder fernschriftlich verhandelte Lieferverträge werden nach Einkaufsbestätigung des Bestellers wirksam.

III. Liefertermine und -fristen

1. Vereinbarte Termine und Fristen, auch solche in Lieferabrufen, sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware am Lieferort.

2. Bei Überschreitung verbindlich vereinbarter Termine und Fristen ist der Besteller berechtigt, Ersatz des Verzögerungsschadens zu verlangen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat. Die Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf diese Ansprüche.

3. Im Falle höherer Gewalt sind die Vertragspartner verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

IV. Weitere Konditionen

Soweit Besteller und Lieferant keine entgegen gesetzten schriftlichen Vereinbarungen getroffen haben, gelten folgende Bestimmungen.

1. Maße, Gewichte, analytische Zusammensetzung

Für das zu liefernde Material gelten ausschließlich die Normen und Werkstoffnormen sowie die Gütevorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

Nach Eingang des gelieferten Materials ist der Besteller berechtigt, dasselbe nach Maß, Gewicht und analytischer Zusammensetzung zu prüfen. Die in den Versandanzeigen oder Lieferscheinen des Lieferanten/Spediteurs angegebenen Maße, Gewichte und Zusammensetzungen sind für den Besteller nur dann verbindlich, wenn sie mit den Eingangskontrolldaten übereinstimmen.

2. Versicherung

Die Ware ist zum 110%igen Rechnungswert gegen alle Risiken, d.h. Institute Cargo Clauses (A), zu versichern. Die Kosten trägt der Lieferant.

3. Verpackung

Die Ware muss ordnungsgemäß in handelsüblichem und transport-/seefähigem Zustand verpackt sein. Die Kosten trägt der Lieferant. Dies gilt auch für die Kosten des Rücktransportes von Verpackungsmaterial, Leihgefäßen, Containern und dergleichen.

4. Preise

Die Preise für Käufe von Inländern und Gemeinschaftsansässigen verstehen sich frei Lieferort des Bestellers, inklusive Fracht, Verpackung und Versicherung etc. zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer in der aktuellen Höhe.

Die Preise für Käufe von nicht Gemeinschaftsansässigen verstehen sich frei Lieferort des Bestellers, inklusive Fracht, Verpackung und Versicherung etc. exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und Zoll.

Alle Nebengebühren, öffentliche Abgaben, neu hinzukommende Kosten, Steuern, Frachten etc. und deren Erhöhungen, durch welche die Lieferung mittelbar oder unmittelbar verteuert wird, trägt der Lieferant.

Handelsübliche Klauseln sind nach den Incoterms® 2010 der ICC auszulegen.

5. Verfügung über die gelieferte Ware

Der Besteller hat das Recht, die gelieferte Ware auch vor Vorliegen des Analyseergebnisses zu verarbeiten, wenn er 4 Muster nach den anerkannten Regeln der Technik aus der gelieferten Ware gezogen hat. Der Besteller bewahrt 2 versiegelte Muster zur späteren Verwendung treuhänderisch auf, die anderen Proben dienen der Analyse.

V. Zahlung

Zur Zahlung gelangen das nach Wareneingang beim Besteller festgestellte Maß, das Gewicht und die analytische Zusammensetzung. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Liegen nicht alle erforderlichen Dokumente (z.B. Analysewerte, Gewichtlisten, Konnossement, etc.) vor, so ist der Besteller berechtigt einen angemessenen Betrag der Zahlung bis zur Übergabe der Dokumente zurück zu halten.

VI. Gewährleistung

1. Der Lieferant hat für seine Lieferung die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.

2. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Stoffe, soweit erforderlich, mit ihren Eigenschaften und der im Vertrag vorgesehenen Verwendung nach den Bestimmungen der REACH-Verordnung registriert sind.

3. Der Lieferant versichert mit Anlieferung, dass das gelieferte und übergebene Material sein alleiniges Eigentum und frei von Rechten Dritter ist.

4. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist die vereinbarte Beschaffenheit, welche sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und zum Zeitpunkt der Abnahme bestand. Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung der Richtigkeit und Tauglichkeit. Mängel der Ware hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen, insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Der Besteller ist berechtigt, auch mangelhafte Ware zu verarbeiten, sofern dies der

Schadensminderung dient und der Besteller vor der Verarbeitung mindestens drei Proben des Materials entnommen hat. Die Proben dienen zum Nachweis der Beschaffenheit der Gesamtlieferung. Sie müssen nach den üblichen Verfahren vom Besteller gewonnen worden sein. Der Besteller wird auf Verlangen des Lieferanten, diesem eine Probe aushändigen. Durch die Verarbeitung verliert der Besteller nicht das Recht auf Nacherfüllung, Minderung oder Schadenersatz.

5. Bei Lieferung fehlerhafter Ware kann der Besteller vom Lieferanten nach seiner Wahl Aussortieren sowie Nachbesserung oder Nachlieferung verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, dann ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; das im Übrigen bestehende gesetzliche Rücktrittsrecht bleibt unberührt. Das Recht auf Minderung und Schadenersatz bleibt unberührt; einschließlich des Schadenersatzanspruchs statt der Leistung sowie der Anspruch Ersatz der Aufwendungen zu verlangen.

VII. Exportkontrolle - Warenursprung

Der Lieferant ist verpflichtet, bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten.

Der Lieferant haftet insbesondere dafür, dass durch Lieferung der Liefergegenstände keine Embargobestimmungen des UN Sicherheitsrats, der Europäischen Kommission oder nationaler Gesetzgeber verletzt oder missachtet werden. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren der OECD Due Diligence Guidance for Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas entsprechen. Der Lieferant gewährt dem Besteller jederzeit das Recht die Produktionsstätten des Lieferanten oder der entsprechenden Vorlieferanten zu auditieren um die Einhaltung des Responsible Supply Chain Management Systems des Bestellers zu überprüfen. Der Lieferant ist ausschließlich für die ordnungsgemäße Ausfuhr aller Liefergegenstände aus dem Versendungsland verantwortlich und verpflichtet sich insbesondere dazu, alle im Außenwirtschaftsverkehr erforderlichen Genehmigungen einzuholen sowie den handelsrechtlichen Ursprung und die ECCN des Liefergegenstandes, insbesondere bei Einschlägigkeit der US Export Administration Regulations (EAR) oder International Traffic in Arms Regulations (ITAR) schriftlich im Angebot anzugeben.

Die gelieferte Ware muss die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EU erfüllen, soweit diese für den konkreten Liefervertrag einschlägig sind.

Die Lieferant hat die Zustimmung des Bestellers einzuholen, sollte er planen, die Lieferungen aus einer anderen Mine / Vorkommen vorzunehmen, bzw. vor Änderungen im Produktionsprozess der gelieferten Materialien.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Wird über das Vermögen eines Vertragspartners das Insolvenzverfahren oder ein ähnliches gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren beantragt, eröffnet oder Mangels Masse abgewiesen, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil den Vertrag fristlos zu kündigen..

2. Erweisen sich Teile dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen als unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen in Kraft. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr in wirtschaftlichem Erfolg gleichkommende Regelung zu ersetzen.

3. Der Besteller kann jederzeit den Vertrag ganz oder teilweise auf ein verbundenes Unternehmen übertragen, ohne dass es der Zustimmung des Lieferanten bedarf.

4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

5. Erfüllungsort ist der in der Bestellung angegebene Lieferort.

6. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Braunschweig.

München, August 2016